

Geldstrafe um Eigentum von Ehegatten geht, ist zu beachten, daß Vermögen, das während der Ehe durch die Begehung von Straftaten unmittelbar oder mittelbar erworben wurde, kein gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten ist (vgl. OGNJ 1974/9, S. 281).

Zu beachten ist auch, daß eine während des Bestehens der Ehe nur zum Schein erstrebte Vermögensteilung, mit dem Ziel, einen Teil des ehelichen Vermögens der Vollstreckung zu entziehen, unzulässig ist (vgl. OGNJ 1974/4, S. 123).

Ebenfalls unwirksam sind gemäß § 68 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB auch alle anderen Vermögensverfügungen des Täters, die dem Zweck dienen, die Vollstreckung zu vereiteln.

10. Absatz 3 regelt die **Rechtsfolgen bei Nichtzahlung** der Geldstrafe. Der Verurteilte entzieht sich seiner Zahlungsverpflichtung, wenn Maßnahmen der gesellschaftlichen Einwirkung durch sein Verhalten erfolglos bleiben und der Täter versucht, auch die Vollstreckung zu verhindern, obwohl er objektiv die Möglichkeit hat, die Geldstrafe zu bezahlen. Der Täter negiert bewußt die Entscheidung des Gerichts und setzt sich über die Reaktion der Gesellschaft auf seine Straftat hinweg.

Die Geldstrafe wird in diesen Fällen durch **Beschluß** (§ 36 Abs. 3 StGB, § 346 StPO) in eine Freiheitsstrafe von drei

Monaten bis zu einem Jahr umgewandelt. Die Höhe dieser Freiheitsstrafe muß der Tatschwere, dem Grad der Schuld und der Persönlichkeit des Täters entsprechen.

Eine Freiheitsstrafe kann auch in eine Geldstrafe umgewandelt werden, wenn ein Restbetrag noch nicht gezahlt wurde.

Bei geringfügigen Restbeträgen sollte eine Umwandlung nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn das gesamte Verhalten des Täters den Vollzug einer Freiheitsstrafe erforderlich macht.

Die auf Grund der Umwandlung festgesetzte Freiheitsstrafe kann wie jede andere Freiheitsstrafe gemäß § 45 auf Bewährung ausgesetzt werden.

Den Vollzug der festgesetzten Freiheitsstrafe kann der Täter bis zum Beginn des Vollzugs durch die Zahlung der Geldstrafe abwenden. Mit Beginn des Strafvollzugs (in Ausnahmefällen mit der Strafaussetzung auf Bewährung) tritt an die Stelle der Geldstrafe in vollem Umfang die Freiheitsstrafe. Der Verurteilte kann dann auch nicht mehr durch Bezahlung der ursprünglich ausgesprochenen Geldstrafe den weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe bzw. die weitere Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung abwenden (vgl. auch § 25 der 1. DB zur StPO). Eine in Freiheitsstrafe umgewandelte Geldstrafe ist rückfallbegründend, z. B. § 44 Abs. 1 (vgl. Anm. 5 zu § 44).

§37

öffentlicher Tadel

(1) Der öffentliche Tadel wird ausgesprochen, wenn das Vergehen keine erheblichen schädlichen Auswirkungen hat oder wenn es zwar zu einem größeren Schaden führt, der Täter jedoch sonst ein verantwortungsbewußtes Verhalten zeigt und seine Schuld gering ist.

(2) Mit dem öffentlichen Tadel wird dem Täter durch das Gericht die Mißbilligung seines Handelns ausgesprochen, um ihn zur gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der sozialistischen Gesellschaft zu ermahnen.

(3) Das Gericht kann im Urteil festlegen, daß keine Eintragung im Strafregister erfolgt.